

## Die nächsten Seminare der ABST SH:

- **Eignungsnachweis und Eignungsprüfung leicht gemacht: AVPQ**
  - [07.05. IHK Flensburg](#)
  - [20.08. IHK zu Lübeck](#)
  - [03.09. IHK zu Kiel](#)
- **Einfach elektronisch vergeben, einfach elektronisch anbieten?**
  - [13.05. IHK zu Kiel](#)
- **VOB/A Tagesseminar**
  - [21.05. IHK zu Lübeck](#)
- **Die neue UVgO in Schleswig-Holstein**
  - [18.06. HWK Flensburg](#)

Weitere Termine im Gesamtprogramm unter [www.abst-sh.de](http://www.abst-sh.de) und in diesem Newsletter.

Das Seminarprogramm wird laufend aktualisiert; Anmeldung zum Newsletter unter: [info@abst-sh.de](mailto:info@abst-sh.de)

Nr. 03 – März 2019



## Inhalt

•Wissenswertes .....	2
Einführung der bundesweiten Vergabestatistik steht bevor .....	2
•Recht .....	2
Angebotsausschluss bei Verwendung veralteter Version der Vergabeunterlagen! .....	2
•International .....	3
Aus der EU .....	3
HOAI – Generalanwalt sieht Unvereinbarkeit mit EU-Recht.....	3
EEE- Dienst der EU-Kommission vor der Einstellung.....	3
No Deal Brexit: Ausschluss von einem Monat von der WTO-Beschaffungskommission .....	3
•Aus den Bundesländern .....	4
Bayern: Nachweis der Eigenschaft als Inklusionsbetrieb durch Eigenerklärung.....	4
Rheinland-Pfalz: Änderungen der VOB/A 1. Abschnitt in Rheinland-Pfalz seit 1. März 2019 anzuwenden .....	4
Schleswig-Holstein: Entwurf der neuen Schleswig-Holsteinischen Vergabeverordnung .....	4
Schleswig-Holstein: Neues Schleswig –Holsteinisches Vergabegesetz vereinfacht die Eignung .....	6
•Veranstaltungen.....	7
ABST SH: Seminare zum Öffentlichen Auftragswesen 2019.....	7



## Wissenswertes

---

### Einführung der bundesweiten Vergabestatistik steht bevor

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat mit Schreiben vom 11. Februar über den aktuellen Stand der Einführung einer bundesweiten Vergabestatistik aufgrund der Vergabestatistikverordnung (VergStatAVO) informiert. Mit der neuen Vergabestatistik sollen in Deutschland erstmals die grundlegenden Daten zu öffentlichen Aufträgen und Konzessionen flächendeckend erfasst werden. Es ist beabsichtigt, Anfang 2020 die Vergabestatistik-Datenbank in Betrieb zu nehmen. [Hier](#) finden Sie das Schreiben vom 11. Februar.

### Ihre Ansprechpartnerin:

Kathrin Buckesfeld, [kathrin.buckesfeld@absthessen.de](mailto:kathrin.buckesfeld@absthessen.de), Tel.: 0611/974588 - 19



## Recht

---

### Angebotsausschluss bei Verwendung veralteter Version der Vergabeunterlagen!

Bei Verwendung einer veralteten Version des Leistungsverzeichnisses durch den Bieter, erfolgt ein Ausschluss seines Angebots gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 4 VgV.

#### Sachverhalt:

Im Rahmen eines europaweiten offenen Verfahrens hat der öffentliche Auftraggeber den Abschluss eines Rahmenvertrags ausgeschrieben. Während des laufenden Verfahrens ist das den Bietern im Rahmen der Veröffentlichung zur Verfügung gestellte Leistungsverzeichnis (Losblätter) auf Grund eines technischen Defekts geändert und ausgetauscht worden. Die Bieter wurden ausdrücklich darauf verwiesen, zur Angebotsabgabe nur die aktuellste Version der Vergabeunterlagen zu verwenden. Neben der aktualisierten Fassung des Leistungsverzeichnisses stand die ursprüngliche 1. Fassung des Leistungsverzeichnisses ebenfalls auf der E-Vergabe-Plattform zum Download bereit. Der Antragsteller in dem Verfahren reichte unter Fristwahrung ein Angebot unter Verwendung der 1. Fassung des Leistungsverzeichnisses ein. Der öffentliche Auftraggeber beabsichtigte daraufhin das von dem Antragsteller eingereichte Angebot von der Wertung auszuschließen, da dieser in der Verwendung der 1. Fassung des Leistungsverzeichnisses eine Änderung oder Ergänzung an den Vertragsunterlagen i.S.d. § 57 Abs. 1 Nr. 4 VgV i.V.m. § 53 VgV sieht. Gegen diese Vorgehensweise wendet sich der Antragsteller und trägt vor, dass die Nutzung der 1. Fassung des Leistungsverzeichnisses nicht mit Absicht erfolgt sei. Vielmehr hat die an dem Tag der Angebotsabgabe erfolgte inhaltliche Änderung der Preisblätter zu einer Verwirrung geführt. Der Antragsteller trägt auch vor, dass er die ursprünglichen Vergabeunterlagen zeitnah nach Veröffentlichung des Verfahrens heruntergeladen und keinen Anlass gesehen habe, die neuen Unterlagen sofort in Augenschein zu nehmen.

#### Beschluss:

Ohne Erfolg! Ausweislich der Vorschrift des § 57 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 53 Abs. 3 VgV war das Angebot des Antragstellers auszuschließen. Insbesondere bestand die Änderung der Vergabeunterlagen des Antragstellers darin, dass dieser die inhaltlich abweichende Version der 1. Fassung des Leistungsverzeichnisses verwendet und nicht die aktualisierte 2. Fassung seinem Angebot zu Grunde gelegt hat. Damit hat der Antragsteller nicht mehr die aktuellste Fassung der Leistungsbeschreibung genutzt, die jedoch mit dem Hochladen der 2. Version und dem Hinweis der Nutzung der aktuellsten Fassung der Vergabeunterlagen zu verwenden war. Dass der Antragsteller in dem Formular selbst keine Änderungen vorgenommen hat, kann dahinstehen und führt auch zu keinem anderen Ergebnis. Auch besteht kein Raum für eine Auslegung dahingehend, dass der Antragsteller möglicherweise die tatsächlich nach der 2. Fassung abgefragten Preise eingetragen haben könnte. Es kann nämlich gerade nicht davon ausgegangen werden, dass der Antragsteller aus der Gesamtheit der Vergabeunterlagen den Schluss gezogen hat, dass auf Grund der eindeutig abweichenden Feldbestimmung in der aktualisierten 2. Fassung in das Leistungsverzeichnis der 1. Fassung der Preis der Tagespauschale einzutragen sei. Im Ergebnis konnte das Angebot des Antragstellers nicht berücksichtigt werden. Eine Vergleichbarkeit der Angebote war Einreichung der 1. Fassung des Leistungsverzeichnisses nicht gegeben.

**Praxistipp:**

Um sicherzustellen, dass Angebote vergaberechtskonform eingereicht werden, ist es wichtig, klare Kommunikationsstrukturen während des gesamten Vergabeprozess zu schaffen, die keinen Raum für Verwirrungen geben. Ebenso wichtig, und dies hebt die Entscheidung der VK Bund noch einmal hervor, ist, dass vor einem Ausschluss eines Angebots, dessen Inhalt auszulegen ist. Der Ausschluss eines Angebots ist letztes Mittel und lediglich dann gerechtfertigt, wenn auch nach Auslegung von einer Änderung der Vergabeunterlagen ausgegangen werden muss. Ist dies hingegen nicht der Fall, wäre der Ausschluss eines Angebots demgegenüber sogar vergaberechtswidrig.

VK Bund, Beschl. vom 18.01.2019 (Az.: VK 1-113/18)

Die hier zitierte Entscheidung finden Sie in der Regel über <https://dejure.org/>. Sollte eine Entscheidung hierüber nicht auffindbar sein, hilft Ihnen Ihre zuständige Auftragsberatungsstelle gerne weiter.



## **International**

---

### **Aus der EU**

#### **HOAI – Generalanwalt sieht Unvereinbarkeit mit EU-Recht**

Nach Ansicht der Kommission verstößt die deutsche Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) gegen die Niederlassungsfreiheit. Sie hatte deshalb eine Vertragsverletzungsklage gegen Deutschland beim Europäischen Gerichtshof (EuGH) erhoben. Am 28.02.2019 hat der Generalanwalt in dem Verfahren seine Schlussanträge vorgelegt. Er hält die HOAI für unvereinbar mit dem vorrangigen EU-Recht. Die Festsetzung verbindlicher Honorare in Form von Mindest- und Höchstsätzen für Architekten und Ingenieure in der HOAI beschränke in unzulässiger Weise die Dienstleistungsfreiheit und verstoße damit gegen die Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt. Das Preissystem der HOAI erschwere in unzulässiger Weise Architekten und Ingenieuren den Zugang zum deutschen Markt. Diese Beschränkung sei nicht gerechtfertigt. Der Generalanwalt hat sich mit seinem Schlussantrag der von der Kommission vertretenen Meinung angeschlossen. Damit steigt die Wahrscheinlichkeit, dass der EuGH in seinem für die zweite Halbjahr 2019 zu wartenden Urteil gleichfalls zu dem Ergebnis kommt, dass die HOAI eine unzulässige Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit und damit eine Vertragsverletzung darstellt. Sollte ein Vertragsverstoß festgestellt werden, müsste Deutschland diesen zügig abstellen, wobei dann eine Aufhebung oder Änderung der verbindlichen Preisregelungen der HOAI notwendig wäre. Gegen das Urteil des EuGH besteht Rechtsmittelmöglichkeit.

#### **EEE- Dienst der EU-Kommission vor der Einstellung**

Die EU-Kommission stellt derzeit noch einen [Online-Dienst](#) zur elektronischen Bearbeitung der Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung (EEE) zur Verfügung. Wie bereits in der Vergangenheit angekündigt, wird dieser Dienst zum April 2019 eingestellt. Nach Einstellung des Dienstes durch die Kommission, sollen dann die nationalen EEE-Dienste in Anspruch genommen werden können. Dazu findet sich auf der Seite des Dienstes eine nicht abschließende Liste von nationalen Anbietern, die regelmäßig aktualisiert wird. Die Liste enthält auch die deutschen Anbieter. Die Liste der EEE-Kontaktstellen für die einzelnen Mitgliedsstaaten finden Sie [hier](#).

#### **No Deal Brexit: Ausschluss von einem Monat von der WTO-Beschaffungskommission**

Großbritannien droht für einen Zeitraum von einem Monat vorübergehend von den Bestimmungen des WTO-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen ausgeschlossen zu werden, wenn es die Europäische Union Ende März ohne einen Deal verlässt. Das geht aus einer von der britischen Regierung am 18.02.2019 veröffentlichten Mitteilung über den Beitritt Großbritanniens zum GPA hervor. Darin äußerte sich die Regierung zuversichtlich, dass der Beitritt Großbritanniens zum plurilateralen Pakt von den WTO-Mitgliedern auf einem Treffen am 27.02.2019 in Genf ordnungsgemäß bestätigt würde. Die GPA-Regeln erfordern jedoch eine 30-tägige „Wartezeit“, wenn ein neues Land dem Abkommen beitrifft. Großbritannien darf seine WTO-Beitrittsurkunde nicht vor dem 30. März, dem Tag nach seinem Austritt aus der EU, bei der WTO einreichen. Dies bedeutet, dass das Großbritannien für einen Zeitraum von 29 Tagen zwischen dem Austritt aus der EU und der Anerkennung seiner eigenen autonomen GPA-Mitgliedschaft nicht unter die Bestimmungen des Pakts fällt. In dieser Zeit haben die britischen Unternehmen nach internationalem Recht keinen garantierten Zugang zu staatlichen Beschaffungen und dazugehörigen Abhilfemaßnahmen, wie im GPA vorgesehen.

**Ihr Ansprechpartner:**

Steffen Müller, [muellers@abz-bayern.de](mailto:muellers@abz-bayern.de), Tel.: 089/51163173



## Aus den Bundesländern

**Bayern: Nachweis der Eigenschaft als Inklusionsbetrieb durch Eigenerklärung**

Unternehmen, deren Hauptzweck die soziale und berufliche Integration von Menschen mit Behinderung oder von benachteiligten Personen ist (Inklusionsbetriebe), können im Vergabeverfahren bei Aufträgen sowohl unterhalb als auch oberhalb der EU-Schwellenwerte bevorzugt berücksichtigt werden (siehe Nr. 3 VVöA, Nr. 1.7.1 Bekanntmachung zur Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich, § 118 GWB). Voraussetzung ist, dass mindestens 30 % der dort Beschäftigten Menschen mit Behinderung oder benachteiligte Personen sind. Der Nachweis der Eigenschaft als Inklusionsbetrieb kann durch eine Eigenerklärung geführt werden.

Das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration hat gemeinsam mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie sowie dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales den erforderlichen Inhalt einer solchen Eigenerklärung abgestimmt. Im Ergebnis soll es kein amtliches Muster geben. Folgende Formulierungsvorschläge für die Eigenerklärung bei nationalen und EU-weiten Vergabeverfahren wurden jedoch als Orientierungshilfe erarbeitet.

- Auftragsvergaben auf nationaler Ebene:

*„Wir erklären, dass es sich bei unserem Unternehmen um einen Inklusionsbetrieb i.S.v. § 215 SGB IX handelt. Insbesondere erfüllen wir die in § 215 Abs. 3 SGB IX angegebenen Beschäftigungsquoten. Derzeit beschäftigen wir mindestens 30 % schwerbehinderte Menschen i.S.v. § 215 Abs. 1, 2 SGB IX.“*

- Auftragsvergaben nach EU-weiten Verfahren:

*„Wir erklären, dass es sich bei unserem Unternehmen um ein Unternehmen handelt, dessen Hauptzweck die soziale und berufliche Integration von Menschen mit Behinderung oder von benachteiligten Personen ist. Derzeit fallen mindestens 30 % der bei uns Beschäftigten in diesen Personenkreis.“*

**Ihr Ansprechpartner:**

Steffen Müller, [muellers@abz-bayern.de](mailto:muellers@abz-bayern.de), Tel.: 089/51163173

**Rheinland-Pfalz: Änderungen der VOB/A 1. Abschnitt in Rheinland-Pfalz seit 1. März 2019 anzuwenden**

Aufgrund der dynamischen Verweisung in der Verwaltungsvorschrift für das Öffentliche Auftrags- und Beschaffungswesen in Rheinland-Pfalz ist die überarbeitete Fassung der VOB/A Abschnitt 1 in Rheinland-Pfalz seit dem 1. März 2019 anzuwenden. Die Einführung der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) steht allerdings noch bevor.

**Ihre Ansprechpartnerin:**

Dagmar Lübeck, [luebeck@eic-trier.de](mailto:luebeck@eic-trier.de), Tel.: 0651/97567 - 16

**Schleswig-Holstein: Entwurf der neuen Schleswig-Holsteinischen Vergabeverordnung**

Das Vergabegesetz Schleswig-Holstein wurde am 28.02.2019 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein Ausgabe Nr. 4 bekannt gegeben und tritt zum 01.04.2019 in Kraft. Damit ist auch der Weg für die Einführung der UVgO zu diesem Datum frei. Der nun vorliegende Entwurf zur neuen Schleswig-Holsteinischen Vergabeverordnung enthält Einzelheiten und Ausnahmen zu den verbindlich anzuwendenden Vergabeordnungen (VOB/A und UVgO). Gleichzeitig soll mit dieser Verordnung die neue VOB/A vom 31.01.2019 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.2019 für verbindlich erklärt werden.

In Schleswig-Holstein sollen folgende **Ausnahmen von der UVgO** gelten:

1. §§ 7 und 38 UVgO sind anzuwenden mit der Maßgabe, dass die Durchführung von elektronischen Vergaben fakultativ ist und andere Verfahrensformen zulässig bleiben;
2. § 7 Absatz 3 Satz 2 UVgO (freiwillige Registrierung für den Zugang zu den Vergabeunterlagen) ist nicht anzuwenden;
3. § 29 Absatz 1 UVgO (Angabe einer elektronischen Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können) ist fakultativ anwendbar;
4. §§ 39 und 40 UVgO (Aufbewahrung und Öffnung von Teilnahmeanträgen und Angeboten) sind bei Verhandlungsvergaben fakultativ anwendbar.
5. § 46 Absatz 1 Satz 1 und 2 UVgO (Unterrichtung der Bewerber und Bieter) ist für Vergaben bis zu einem Auftragswert von 50.000 EUR fakultativ.
6. Freiberufliche Leistungen nach § 50 UVgO, die einem gesetzlichen Preisrecht unterfallen oder deren Gegenstand eine Aufgabe ist, deren Lösung nicht vorab eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann, können bis zu einem Auftragswert von 25.000 EUR im Wege eines Direktauftrages entsprechend § 14 Satz 1 UVgO vergeben werden; § 14 Satz 2 UVgO ist entsprechend anzuwenden.

Die bestehenden Wertgrenzen bleiben erhalten bzw. werden bei Bauleistungen im Bereich der Fachlose und bei Vergaben zu Wohnzwecken ausgeweitet.

Für Verfahren nach der UVgO gelten folgende Wertgrenzen, die sich auf den Gesamtauftragswert beziehen:

1. eine beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb ist zulässig bis zu einem Auftragswert von 100.000 EUR;
2. eine **Verhandlungsvergabe** ist zulässig bis zu einem Auftragswert von 100.000 EUR.

Für Verfahren nach VOB/A gelten ergänzend zu den sonstigen Regelungen der VOB/A folgende Wertgrenzen, die sich auf den Gesamtauftragswert beziehen:

1. eine Beschränkte Ausschreibung ohne öffentlichen Teilnahmewettbewerb ist zulässig bis zu einem Auftragswert von 1.000.000 EUR;
2. ab Erreichen des Auftragswertes nach Nummer 1 ist eine Beschränkte Ausschreibung ohne öffentlichen Teilnahmewettbewerb zulässig für jedes Fachlos bis zu einem Einzelauftragswert von 100.000 EUR;
3. eine **Freihändige Vergabe** ist zulässig sowohl bis zu einem Auftragswert von 100.000 EUR als auch für jedes Fachlos bis zu einem Einzelauftragswert in Höhe von 50.000 EUR.

Bis zum 31.12.2021 kann für Bauleistungen zu Wohnzwecken eine Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb für jedes Gewerk bis zu einem Einzelauftragswert von 1.000.000 EUR erfolgen.

Neu ist eine Vorabinformation der nicht berücksichtigten Bieter bei einem Einzelauftragswert über 50.000 EUR spätestens sieben Kalendertage vor Erteilung des Zuschlags.

Die ABST SH führt dazu folgende Seminare durch:

- UVgO- Die neue Unterschwellenvergabeordnung für Lieferungen und Dienstleistungen:  
[18.06; HWK Flensburg](#)
- VOB/A Tagesseminar: [21.05; IHK zu Lübeck](#)

**Ihre Ansprechpartnerin:**

Sabine Tauber, [tauber@abst-sh.de](mailto:tauber@abst-sh.de), Tel. 0431/9865144

## Schleswig-Holstein: Neues Schleswig –Holsteinisches Vergabegesetz vereinfacht die Eignung

Öffentliche Aufträge sind für Unternehmen meistens zäh. Der Umfang der Vergabeunterlagen ist oft beträchtlich und die Anforderungen, die an Unternehmen bereits bei der Angebotsabgabe gestellt werden sind hoch. Das soll nun ab 01. April diesen Jahren anders werden. Das neue Gesetz regelt in den Verfahrensgrundsätzen, dass als eignungsbezogene Unterlagen grundsätzlich nur Eigenerklärungen gefordert werden dürfen. Das erleichtert nicht nur den Aufwand der Unternehmen bei der Angebotsabgabe, sondern reduziert auch den Aufwand der Prüfung beim öffentlichen Auftraggeber. Der Auftraggeber muss dann nur noch von den Unternehmen, die bezuschlagt werden sollen, die entsprechenden Nachweise anfordern. Aber dann müssen die betroffenen Unternehmen schnell sein. Aber auch das geht einfach. Seit anderthalb Jahren ist das Präqualifikationssystem Amtliches Verzeichnis (AVPQ) im Liefer- und Dienstleistungsbereich am Markt.

Wie Unternehmen und Auftraggeber das Präqualifikationssystem gewinnbringend anwenden können, stellen wir Ihnen gern auf unserem Seminar „Eignungsnachweis und Eignungsprüfung leicht gemacht – Das Amtliche Verzeichnis PQ“ vor.

Praxisnah und in Workshop-Charakter werden wir folgende Themen erörtern:

- Welche Eignungsnachweise sind die Richtigen?
- Wie findet man geeignete Unternehmen für beschränkte Ausschreibungen und freihändige Vergaben?
- Wie funktioniert das AVPQ?
- Wie kommt man als Unternehmen in das Verzeichnis?
- Wie kann ein öffentlicher Auftraggeber das Verzeichnis gezielt anwenden?
- Kann der Auftraggeber bei Eintrag ins Verzeichnis meine Eignung anzweifeln?

Die ABST SH führt dazu folgende Seminare durch:

- [07.05.; IHK Flensburg](#)
- [20.08.; IHK zu Lübeck](#)
- [03.09.; IHK zu Kiel](#)

### **Ihre Ansprechpartnerin:**

Sabine Tauber, [tauber@abst-sh.de](mailto:tauber@abst-sh.de), Tel. 0431/9865144



## Veranstaltungen

---

### ABST SH: Seminare zum Öffentlichen Auftragswesen 2019

Stand: 21.03.2019

Das Programm wird fortlaufend aktualisiert

[www.abst-sh.de](http://www.abst-sh.de)

Die Seminare der ABST SH berücksichtigen den jeweils aktuellen Rechtsstand zum Zeitpunkt des Seminars. Die Regelungen der UVgO werden mit Stand „Bund“ erläutert; bei Inkraftsetzung der UVgO in Schleswig-Holstein werden die aktuellen Regelungen geschult.

Die ABST SH bereitet weitere Themen und Termine vor. Das jeweils aktuelle Seminarprogramm finden Sie unter [www.abst-sh.de](http://www.abst-sh.de).

Gerne informieren wir Sie auch zeitnah durch unseren Newsletter. Anmeldung unter: [info@abst-sh.de](mailto:info@abst-sh.de)

Gerne führen wir auch interne Seminare und Schulungen in Unternehmen und Dienststellen durch. Rufen Sie uns bei Interesse an unter Tel.: 0431/ 98 651 30. Wir erstellen Ihnen ein auf Ihre speziellen Bedürfnisse zugeschnittenes Seminarangebot.

**NEU**

### Eignungsnachweis und Eignungsprüfung leicht gemacht Das Amtliche Verzeichnis PQ

Das Amtliche Verzeichnis dient dem Nachweis der auftragsunabhängigen Eignung von Unternehmen für öffentliche Aufträge im Liefer- und Dienstleistungsbereich. Mit Änderung der Vergabeverordnung wurde den IHKs durch § 48 Abs. 8 VgV die Führung des amtlichen Verzeichnisses als hoheitliche Aufgabe übertragen. Im Gegensatz zur reinen (Präqualifizierung) PQ muss die Eintragung ins amtliche Verzeichnis von allen öffentlichen Auftraggebern anerkannt werden. Wir zeigen Ihnen wie Sie sich ins Verzeichnis eintragen können, wie man Unternehmen im Verzeichnis findet und welche Informationen und Unterlagen man einsehen kann.

**Referentin: Sabine Tauber (Geschäftsführerin ABST SH)**

#### Für Unternehmen und Vergabestellen

- Dienstag; 07.05.2019; 14:00 bis 17:00 Uhr**  
**IHK Flensburg**
- Dienstag; 20.08.2019; 14:00 bis 17:00 Uhr**  
**IHK zu Lübeck**
- Dienstag; 03.09.2019; 14:00 bis 17:00 Uhr**  
**IHK zu Kiel**

Teilnahmeentgelt: 50,-- € zzgl. MwSt. (Unternehmen aus SH) bzw. 75,-- € zzgl. MwSt. (Unternehmen außerhalb SH und der öffentlichen Hand sowie Vergabestellen). Seminarunterlagen und Getränke im Preis enthalten.

NEU

### **Einfach elektronisch vergeben, einfach elektronisch anbieten?**

Keine Frage, die E-Vergabe ist da. Unternehmen, die sich für öffentliche Aufträge interessieren, kommen daran nicht mehr vorbei. Und das nicht nur oberhalb des EU-Schwellenwertes, wo seit dem 18.10.2018 verbindlich elektronisch angeboten werden muss. Öffentliche Stellen, die die E-Vergabe bereits eingeführt haben, gehen dazu über, auch unterhalb des EU-Schwellenwertes nur noch elektronische Angebote zuzulassen. Also höchste Zeit sich zu informieren. Die Veranstaltung legt großen Wert auf Praxisbezug. Neben der Vermittlung rechtlicher Grundlagen werden auch öffentliche Auftraggeber und Bieter über Ihre Erfahrungen im Umgang mit der E-Vergabe berichten. In Workshops besteht die Möglichkeit bei mehreren Plattformbetreibern von E-Vergabepattformen zu sehen wie man Schritt für Schritt elektronisch vergibt oder Schritt für Schritt elektronisch anbietet.

#### **Für Unternehmen und Vergabestellen**

- Montag; 13.05.2019; 10:00 bis 17:00 Uhr**  
**IHK zu Kiel**

Teilnahmeentgelt: 110,- € zzgl. MwSt. (Unternehmen aus SH) bzw. 130,- € zzgl. MwSt. (Unternehmen außerhalb SH und der öffentlichen Hand sowie Vergabestellen). Seminarunterlagen und Getränke / Mittagessen im Preis enthalten.

#### **Ausschreibung und Angebot auf Grundlage der aktuellen VOB/A**

Die VOB/A ist in den vergangenen Jahren mehrmals geändert worden. Im Seminar werden die aktuellen Regelungen anhand der Formblätter des Vergabehandbuchs für Baumaßnahmen des Bundes (VHB) zugrunde gelegt. Das Seminar richtet sich sowohl an Vergabestellen als auch an (Bau) Unternehmen, die bereits im öffentlichen Markt aktiv sind, gleichwohl aber Fehler im Angebot vermeiden und sich erfolgreicher an Ausschreibungen beteiligen wollen.

**Referent: Oliver Schubert; GMSH AÖR; Leiter Fachgruppevergabe und Vertragswesen.**

#### **Für Unternehmen und Vergabestellen**

- Dienstag; 21.05.2019; 10:00 bis 17:00 Uhr**  
**IHK zu Lübeck**
- Dienstag; 05.11.2019; 10:00 bis 17:00 Uhr**  
**IHK zu Kiel**

Teilnahmeentgelt: 160,- € zzgl. MwSt. für Unternehmen aus SH / 200,- € zzgl. MwSt. für Unternehmen außerhalb SH und der öffentlichen Hand sowie Vergabestellen. Seminarunterlagen und Getränke / Mittagessen im Preis enthalten.

**NEU**

## Neue Regeln für öffentliche Aufträge Die neue Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) in SH - Was ist neu?

Das tägliche Geschäft der Vergabestellen findet im Unterschwellenbereich statt. Dort wurden mithilfe der Regelungen in der VOL/A die meisten Aufträge im Bereich der Lieferungen und Dienstleistungen vergeben. Nach der großen Reform des Vergaberechts durch die VgV 2016 im Oberschwellenbereich folgt nun auch in Schleswig-Holstein die Novellierung der Unterschwellenvergabe. Erfahren Sie im Rahmen des Seminars, was mit der neuen UVgO auf Sie zukommt. Von der Auftragsänderung bis zu den Zuschlagskriterien erhalten Sie im Seminar sowohl Grundlagenwissen als auch Tipps für die Umsetzung in der Praxis als Beschaffer und als Bieter. Spezielle Rechtskenntnisse im Vergaberecht werden nicht vorausgesetzt.

**Referent: York Burow (stellv. Referatsleiter im Wirtschaftsministerium SH (MWVATT); Vorsitzender der Vergabekammer Schleswig-Holstein).**

### Für Unternehmen und Vergabestellen

- Dienstag; 18.06.2019; 10:00 bis 17:00 Uhr  
HWK Flensburg**

Teilnahmeentgelt: 160,- € zzgl. MwSt. für Unternehmen aus SH / 200,- € zzgl. MwSt. für Unternehmen außerhalb SH und der öffentlichen Hand sowie Vergabestellen. Seminarunterlagen und Getränke / Mittagessen im Preis enthalten.

### **Grundlagen des Vergaberechts:**

#### **Wie schreibe ich aus? – Wie komme ich an öffentliche Aufträge?**

Trotz aller Reformbemühungen, die vergaberechtlichen Regeln zu entschlacken und zu vereinfachen, bleiben die „Spielregeln“ des Vergaberechts dennoch komplex und kompliziert. Für den Beschaffer geht es darum, öffentliche Gelder (Steuermittel) wirtschaftlich und rechtssicher am Markt zu platzieren; Unternehmen möchten Aufträge mit vertretbarem Aufwand zu auskömmlichen Preisen und Bedingungen erhalten. Die ABST SH hat speziell für diese Fragen ein Grundlagenseminar konzipiert, das sowohl für Einsteiger als auch als „Auffrischungs-Seminar“ geeignet ist. Spezielle Rechtskenntnisse des GWB, der VgV, der VOL/A oder UVgO und der VOB/A werden nicht vorausgesetzt.

**Referentin: Sabine Tauber (Geschäftsführerin ABST SH)**

### Für Unternehmen und Vergabestellen

- Dienstag; 10.09.2019; 10:00 bis 17:00 Uhr  
HWK Lübeck**
- Dienstag; 19.11.2019; 10:00 bis 17:00 Uhr  
IHK Flensburg**

Teilnahmeentgelt: 160,- € zzgl. MwSt. für Unternehmen aus SH / 200,- € zzgl. MwSt. für Unternehmen außerhalb SH und der öffentlichen Hand sowie Vergabestellen. Seminarunterlagen und Getränke / Mittagessen im Preis enthalten.

**NEU****Mein gutes Recht!****Rechtsschutz im Vergabeverfahren und aktuelle Rechtsprechung**

Nicht immer sind sich Auftraggeber und Bieter im Vergabeverfahren einig. Aber wie setzt man seine Rechte im Vergabeverfahren durch und was muss ein Auftraggeber beachten, wenn ein Bieter den Rechtsweg beschreitet? Der Weg von der Rüge bis zur Entscheidung einer Rechtsinstanz. Solche Entscheidungen des EuGH, der nationalen Gerichte und der Vergabekammern, die auf der Grundlage behaupteter Rechtsverstöße gefällt werden, prägen die gesamte Vergabepraxis unabhängig vom Auftragswert. Erhalten Sie aus erster Hand Informationen zu Rechtsentscheidungen vor allem in Schleswig-Holstein.

**Referent: York Burow (Referent im Wirtschaftsministerium SH (MWVATT); Vorsitzender der Vergabekammer Schleswig-Holstein).**

**Für Unternehmen und Vergabestellen**

- Dienstag; 17.09.2019; 13:00 bis 17:00 Uhr**  
**IHK Flensburg**

Die Teilnahmegebühr beträgt 80,- € zzgl. MwSt. (Unternehmen aus SH) bzw. 105,- € zzgl. MwSt. (Unternehmen außerhalb SH und der öffentlichen Hand sowie Vergabestellen). Seminarunterlagen und Getränke im Preis enthalten.

**Die Vergabe von Architekten- und Ingenieursleistungen nach VgV  
(oberhalb des EU-Schwellenwerts)**

Die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen erfolgt nunmehr nach der Vergabeverordnung VgV. Kern der VgV-Regelungen in den Abschnitten 5 und 6 sind neben speziellen Regelungen zum Verhandlungsverfahren mit/ohne Teilnahmewettbewerb und zu den Eignungskriterien auch die Zuschlagserteilung „im Leistungswettbewerb“.

**Referent: Oliver Schubert; Leiter der Fachgruppe Vergabe- und Vertragswesen; GMSH AöR**

**Für Unternehmen und Vergabestellen**

- Dienstag; 24.09.2019; 10:00 bis 17:00 Uhr**  
**IHK zu Kiel, Zweigstelle Elmshorn**

Teilnahmeentgelt: 160,- € zzgl. MwSt. für Unternehmen aus SH / 200,- € zzgl. MwSt. für Unternehmen außerhalb SH und der öffentlichen Hand sowie Vergabestellen. Seminarunterlagen und Getränke / Mittagessen im Preis enthalten.

**NEU****Rückforderungsrisiken in der Praxis  
Fördermittel und Vergaberecht**

Zuwendungsempfänger müssen besonderes Augenmerk auf die Einhaltung vergaberechtlicher Vorgaben legen. Dabei werden sie von Zuwendungsgebern weitgehend allein gelassen. Bei Vergabefehlern besteht noch lange nach Abschluss des Vergabeverfahrens das Risiko der Rückforderung der Zuwendungsmittel. Verstöße gegen Auflagen im Zuwendungsbescheid können zudem auch zu Sperren bei zukünftigen Bewilligungen führen. Unter bestimmten Voraussetzungen haften überdies der oder die Geschäftsführer auf Schadensersatz. Eine rechtsichere Durchführung von Vergabeverfahren ist für Zuwendungsempfänger deshalb von entscheidender Bedeutung.

**Referentin: Sabine Tauber (Geschäftsführerin ABST SH)**

**Für Unternehmen und Vergabestellen**

- Dienstag; 22.10.2019; 10:00 bis 17:00 Uhr**  
**HWK Flensburg**

Teilnahmeentgelt: 160,-- € zzgl. MwSt. für Unternehmen aus SH / 200,-- € zzgl. MwSt. für Unternehmen außerhalb SH und der öffentlichen Hand sowie Vergabestellen. Seminarunterlagen und Getränke / Mittagessen im Preis enthalten.

**VOB/B****Grundlagen und aktuelle Änderungen der VOB/B**

Ziel des Seminars ist es, die Teilnehmer allgemeinverständlich und anhand vieler Beispiele mit den Grundlagen der VOB/B und den Neuerungen im Baurecht – auch dem neuen Bauvertragsrecht 2018 - vertraut zu machen. Die neue VOB/B 2016 ist daher ebenso ein Thema wie die aktuelle Rechtsprechung zu Themen wie Aufstellung und Auslegung von Leistungsverzeichnissen, Nachträge, Bauablaufstörungen, Abnahme, Abrechnung und Gewährleistung.

**Referent: RA Frank Zillmer (Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht, Kiel).**

**Für Unternehmen und Vergabestellen**

- Dienstag; 12.11.2019; 10:00 bis 17:00 Uhr**  
**HWK Lübeck**

Teilnahmeentgelt: 160,-- € zzgl. MwSt. für Unternehmen aus SH / 200,-- € zzgl. MwSt. für Unternehmen außerhalb SH und der öffentlichen Hand sowie Vergabestellen. Seminarunterlagen und Getränke / Mittagessen im Preis enthalten.

**Vergabestellen Spezial VgV / UVgO**  
**Tagesseminar mit praktischen Tipps aus dem Beschaffungsalldag**

Im Praxis-Seminar werden die neue Struktur und die inhaltlich neuen Regelungen der VgV und der UVgO vorgestellt, um Ausschreibungen rechtssicher vorbereiten und durchführen zu können. Weitere Themen: Zusammenstellung der Vergabeunterlagen, Inhalte der Bekanntmachung, Besonderheiten bei Verhandlungsverfahren. Ausschreibung. Angebotsprüfung und –wertung sowie prüfungsfeste Dokumentation.

**Referent: Klaus Petersen, Leiter Fachbereich Vergabewesen (VgV / UVgO), GMSH AöR.**

**Nur für Vergabestellen**

- Dienstag; 26.11.2019; 10:00 bis 17:00 Uhr**  
**IHK Flensburg, Geschäftsstelle Schleswig**

Teilnahmeentgelt: 200,- € (Vergabestellen); zzgl. MwSt.; Seminarunterlagen und Getränke / Mittagessen im Preis enthalten.

**Flexible Beschaffung mit Rahmenvereinbarungen**

Das Seminar zeigt anhand von Praxisbeispielen, wie Rahmenvereinbarungen sinnvoll eingesetzt werden können, welche Verfahrens- und Vertragsgestaltungen zur Verfügung stehen und wie die Auftragsvergabe rechtssicher durchgeführt werden kann. Während der Laufzeit der Rahmenvereinbarungen können dann regelmäßig wiederkehrende Beschaffungen ohne ein förmliches Vergabeverfahren beschafft werden.

**Referent: Klaus Petersen, Leiter Fachbereich Vergabewesen (VgV / UVgO), GMSH AöR.**

**Nur für Vergabestellen**

- Dienstag; 03.12.2019; 10:00 bis 17:00 Uhr**  
**IHK zu Kiel**

Teilnahmeentgelt: 200,- € (Vergabestellen); zzgl. MwSt.; Seminarunterlagen und Getränke / Mittagessen im Preis enthalten.

---

**Anmeldung unter Fax: 0431 / 98 651-40.**Weitere Auskünfte unter [info@abst-sh.de](mailto:info@abst-sh.de) oder Tel.: 0431 / 98 651 -30\_\_\_\_\_  
Name, Vorname\_\_\_\_\_  
Firma / Behörde\_\_\_\_\_  
Straße\_\_\_\_\_  
PLZ/Ort\_\_\_\_\_  
Tel. / E-Mail\_\_\_\_\_  
Datum / Unterschrift **Ich stimme der Nutzung der o.a. E-Mail Adresse zum Versand Informationen der ABST SH zu.**

- Jeweils zzgl. MwSt.; Seminarunterlagen und Getränke/ bei Tagesseminar Mittagessen im Preis enthalten. Sie erhalten eine Bestätigung nach Anmeldung und Rechnung.
- Bis jeweils sieben Tage vor Seminartermin ist eine schriftliche Absage des Teilnehmers kostenfrei möglich; bereits überwiesene Beiträge werden per Überweisung erstattet. Nach Ablauf dieser Frist wird bei Absagen oder Nichterscheinen der volle Betrag fällig. Eine Vertretung des angemeldeten Teilnehmers ist jederzeit kostenlos möglich. Die ABST SH behält sich eine Absage wegen höherer Gewalt oder bei nicht ausreichender Belegung vor; bemüht sich aber um einen Ausweichtermin. Bereits entrichtete Teilnahmeentgelte werden dann zurückerstattet. Weitere Kosten werden von der ABST SH nicht übernommen